

## 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

## Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XX. XX. 1984, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (35. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 395/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lit. h lautet:

„h) auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§ 3 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373);“

2. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	13 961	10 598	9 047	8 548	8 050
2	14 339	10 929	9 332	8 770	8 175
3	14 717	11 260	9 617	8 991	8 300
4	15 095	11 592	9 900	9 213	8 424
5	15 474	11 924	10 185	9 432	8 548
6	15 852	12 255	10 469	9 653	8 675
7	16 495	12 602	10 755	9 875	8 799
8	17 145	12 948	11 039	10 095	8 924
9	17 792	13 434	11 323	10 316	9 048
10	18 436	13 923	11 607	10 537	9 175
11	19 081	14 569	11 892	10 758	9 298
12	19 725	15 214	12 177	10 978	9 424
13	20 371	15 860	12 470	11 199	9 548
14	21 017	16 503	12 767	11 421	9 672
15	21 661	17 148	13 067	11 642	9 798
16	22 505	17 794	13 364	11 862	9 922
17	23 346	18 442	13 662	12 083	10 047
18	24 189	19 086	13 961	12 306	10 172
19	25 031	19 732	14 258	12 539	10 297
20	25 877	20 377	14 555	12 767	10 422
21	—	—	14 853	13 001	10 547

3. Die Tabelle im § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

vom vollendeten Lebensjahr	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		d	e
		Schilling	
—	16	4 039	3 825
16	17	5 961	5 640
17	18	7 883	7 453

4. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	9 109	8 858	8 608	8 355	8 105
2	9 396	9 105	8 830	8 529	8 232
3	9 684	9 351	9 051	8 704	8 356
4	9 970	9 598	9 274	8 878	8 484
5	10 258	9 843	9 496	9 051	8 610
6	10 543	10 089	9 719	9 225	8 735
7	10 831	10 335	9 939	9 400	8 861
8	11 118	10 580	10 162	9 574	8 988
9	11 405	10 826	10 384	9 747	9 113
10	11 691	11 074	10 607	9 922	9 239
11	11 979	11 320	10 828	10 097	9 365
12	12 266	11 566	11 050	10 270	9 492
13	12 566	11 812	11 272	10 444	9 618
14	12 867	12 059	11 495	10 618	9 743
15	13 166	12 306	11 717	10 793	9 871
16	13 469	12 563	11 937	10 966	9 995
17	13 767	12 822	12 160	11 141	10 122
18	14 067	13 078	12 388	11 314	10 247
19	14 368	13 336	12 622	11 489	10 374
20	14 670	13 594	12 853	11 662	10 499
21	14 969	13 852	13 085	11 837	10 626

5. Die Tabelle im § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

vom vollendeten Lebensjahr	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		p 4	p 5
		Schilling	
—	16	3 956	3 849
16	17	5 836	5 674
17	18	7 716	7 501

2

460 der Beilagen

6. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß. Die Jubiläumszuwendung für den teilbeschäftigten Vertragsbediensteten ist jedoch nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes (und der Haushaltszulage) zu bemessen, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsmaß in seinem bisherigen Dienstverhältnis entspricht.“

7. Im § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „1 117 S“ durch den Betrag „1 169 S“ und der Betrag „1 418 S“ durch den Betrag „1 485 S“ ersetzt.

8. Im § 26 Abs. 2 Z 4 wird die Zitierung „Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949,“ durch die Zitierung „Ärztegesetz 1984“ ersetzt.

9. Die Überschrift zu § 27 d und § 27 d Abs. 1 und 2 lauten:

„Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden

§ 27 d. (1) Versieht der Vertragsbedienstete Schicht- oder Wechseldienst oder einen unregelmäßigen Dienst, so kann die Dienstbehörde, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 27 a und 27 b ausgedrückte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken.

(2) Die Stundenzahl (Abs. 1)

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete einem verlängerten Dienstplan im Sinne des § 48 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 unterliegt,

2. vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete nicht vollbeschäftigt ist.“

10. Im § 29 b Abs. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

11. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	11	12a 2	12a 1	12b 3	12b 2	12b 1	13
Schilling								
1	15 668	15 163	13 751	12 763	12 902	12 412	11 505	10 170
2	16 447	15 754	14 205	13 187	13 114	12 623	11 761	10 393
3	17 226	16 347	14 658	13 610	13 326	12 835	12 017	10 617
4	18 802	16 937	15 112	14 033	13 537	13 047	12 273	10 841
5	20 383	17 530	15 566	14 455	13 749	13 259	12 542	11 064
6	21 961	18 871	16 497	15 319	14 594	14 108	13 235	11 410
7	23 538	20 225	17 615	16 210	15 442	14 955	13 931	11 926
8	25 114	21 570	18 731	17 103	16 291	15 801	14 626	12 454
9	26 699	22 925	20 014	18 127	17 138	16 649	15 314	12 992
10	28 289	24 284	21 301	19 156	17 985	17 496	16 010	13 536
11	29 880	25 648	22 602	20 197	18 831	18 343	16 700	14 080
12	31 477	27 011	23 900	21 231	19 845	19 357	17 657	14 615
13	33 069	28 375	25 197	22 273	20 856	20 369	18 613	15 162
14	34 659	29 738	26 495	23 313	21 874	21 384	19 568	15 709
15	36 257	31 101	27 793	24 352	22 884	22 397	20 525	16 456
16	38 475	33 214	29 096	25 390	23 899	23 411	21 481	17 204
17	40 587	35 219	30 401	26 432	24 911	24 422	22 434	17 950
18	42 699	37 220	31 706	27 471	25 924	25 437	23 387	18 697
19	44 806	39 223	33 014	28 513	26 938	26 450	24 342	19 442

12. Die Tabelle im § 44 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
1 pa		15 792
11	I	11 856
	II	11 232
	III	10 668
	IV	9 276
	IV a	9 708
	IV b	9 924
	V	8 892
12a 2		7 788
12a 1		7 224
12b 3		6 876
12b 2		6 624
12b 1		6 276
13		5 964

13. Im § 44 a Abs. 2 werden ersetzt:

- der Betrag „430,60 S“ durch den Betrag „450,80 S“,
- der Betrag „129,20 S“ durch den Betrag „135,30 S“,
- der Betrag „156,30 S“ durch den Betrag „163,60 S“ und
- der Betrag „46,90 S“ durch den Betrag „49,10 S“.

14. Im § 44 a Abs. 3 wird der Betrag „288,20 S“ durch den Betrag „301,70 S“ und der Betrag „527,80 S“ durch den Betrag „552,60 S“ ersetzt.

15. Im § 44 a Abs. 4 werden ersetzt:

- in Z 1 der Betrag „288,20 S“ durch den Betrag „301,70 S“,
- in Z 2 der Betrag „288,20 S“ durch den Betrag „301,70 S“,

460 der Beilagen

3

- c) in Z 3 der Betrag „527,80 S“ durch den Betrag „552,60 S“ und
- d) in Z 4 der Betrag „237,10 S“ durch den Betrag „248,20 S“.

16. Im § 44 a Abs. 5 werden ersetzt:

- a) der Betrag „188,60 S“ durch den Betrag „197,50 S“;
- b) der Betrag „156,30 S“ durch den Betrag „163,60 S“;
- c) der Betrag „56,60 S“ durch den Betrag „59,30 S“ und
- d) der Betrag „46,90 S“ durch den Betrag „49,10 S“.

17. Im § 44 a Abs. 6 wird der Betrag „320,60 S“ durch den Betrag „335,70 S“ ersetzt.

18. Im § 44 a Abs. 7 wird in Z 1 der Betrag „204,80 S“ durch den Betrag „214,40 S“ und in Z 2 der Betrag „255,80 S“ durch den Betrag „267,80 S“ ersetzt.

19. Im § 44 a Abs. 8 werden ersetzt:

- a) der Betrag „30 814 S“ durch den Betrag „32 262 S“;
- b) der Betrag „27 219 S“ durch den Betrag „28 498 S“;
- c) der Betrag „22 627 S“ durch den Betrag „23 690 S“ und
- d) der Betrag „16 997 S“ durch den Betrag „17 796 S“.

20. Im § 46 Abs. 7 entfallen die Worte „mit Ausnahme des Stillgeldes“.

**Artikel II**

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 406/1984, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	14 921	11 234	9 783	8 628
2	15 274	11 491	9 967	8 796
3	15 625	11 746	10 153	8 962
4	15 978	12 003	10 337	9 129
5	16 331	12 259	10 521	9 297
6	16 844	12 797	10 919	9 630
7	17 357	13 334	11 148	9 825
8	17 867	13 873	11 376	10 017
9	18 381	14 408	11 605	10 214
10	18 891	14 946	11 833	10 406
11	19 544	15 482	12 063	10 611
12	20 199	15 902	12 292	10 818
13	20 851	16 321	12 529	11 027
14	21 503	16 739	12 772	11 237
15	22 157	17 156	13 009	11 448
16	22 811	17 576	13 251	11 656
17	23 464	17 994	13 490	11 868
18	24 118	18 413	13 729	12 076
19	25 400	19 396	14 360	12 569
20	26 688	20 380	14 991	13 076

2. Die Tabelle im § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

vom	bis zum	Schilling
vollendeten Lebensjahr		
—	16	4 079
16	17	6 020
17	18	7 949

3. Im § 21 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) der Betrag „1 328 S“ durch den Betrag „1 390 S“;
- b) der Betrag „1 147 S“ durch den Betrag „1 201 S“;
- c) der Betrag „783 S“ durch den Betrag „820 S“ und
- d) der Betrag „663 S“ durch den Betrag „694 S“.

4. Die Tabelle im § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsstufe	in der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	9 760	12	12 893	16 277	19 663	23 043	24 734
A 2	6 972	10, 2. Jahr	9 497	12 209	14 922	17 634	20 346
A 3	2 814	10	3 627	4 524	5 427	6 326	7 225
B 1	5 729	13	9 305	12 728	16 304	—	—
B 2	4 272	13	5 141	5 933	6 807	7 681	8 118
B 3	2 383	13	3 042	3 651	4 312	4 968	—
B 4	1 432	10	1 662	1 889	2 040	—	—
B 5	1 180	10	1 376	1 572	1 767	1 961	—
C 1	1 839	13	2 165	2 612	3 055	3 499	3 942
C 2	1 625	15	2 029	2 537	3 042	3 295	—
C 3	976	13	1 371	1 811	2 256	2 699	—
C 4	379	13	569	758	949	1 137	—
D 1	482	10	695	913	1 128	1 344	—

2

5. § 25 Abs. 12 lautet:

„(12) Der Zuschlag zur Verwendungszulage beträgt

1. für Oberforstmeister 17,70 S für jeden vollen Punkt;
2. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3
  - a) bis einschließlich des 50. Punktes 94,90 S,
  - b) vom 51. bis einschließlich 65. Punkt 139,00 S,
  - c) vom 66. bis einschließlich 80. Punkt 214,70 S,
  - d) vom 81. bis einschließlich 95. Punkt 107,40 S und
  - e) ab dem 96. Punkt 63,20 S für jeden vollen Punkt;
3. für Bedienstete des gehobenen Forstdienstes
  - a) bis einschließlich des 6. Punktes 101,10 S,
  - b) für den 7. Punkt 202,20 S,
  - c) vom 8. bis einschließlich 10. Punkt 404,20 S,
  - d) vom 11. bis einschließlich 13. Punkt 606,60 S,
  - e) für den 14. und 15. Punkt 454,80 S,
  - f) vom 16. bis einschließlich 20. Punkt 303,20 S und
  - g) ab dem 21. Punkt 202,20 S für jeden vollen Punkt;
4. für Bedienstete des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes und für Bedienstete des Jagd- und Jagdschutzdienstes 101,10 S für jeden vollen Punkt.“

6. Im § 25 a Abs. 2 wird der Betrag „1 811 S“ durch den Betrag „1 896 S“ und der Betrag „9,70 S“ durch den Betrag „10,20 S“ ersetzt.

7. Dem § 31 wird angefügt:

„Die Jubiläumszuwendung eines teilbeschäftigten Bediensteten ist jedoch nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsbezuges zu bemessen, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in seinem bisherigen Dienstverhältnis entspricht.“

8. Die Überschrift zu § 38 b und § 38 b Abs. 1 lauten:

„Umrechnung des Urlaubsausmaßes  
in Stunden

§ 38 b. (1) Versieht der Bedienstete Schicht- oder Wechseldienst oder einen unregelmäßigen Dienst im Sinne des § 78 Abs. 1 BDG 1979 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes, so kann die Generaldirektion, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 38 und 38 a ausgedrückte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken. Die Stundenzahl vermindert sich entsprechend, wenn der Bedienstete nicht vollbeschäftigt ist.“

9. Im § 42 Abs. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

10. § 65 Abs. 3 lautet:

„(3) Der monatliche Betrag beträgt 0,32 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und 8 vH des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.“

### Artikel III

(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage)

1. jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes, mit denen vor dem 1. Jänner 1985 gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, und
2. jener vollbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Jänner 1985 gemäß § 56 der Bundesforste-Dienstordnung ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist,

wird ab 1. Jänner 1985 um 4,7 vH, jedoch mindestens um 550 S erhöht. Liegt das monatliche Sonderentgelt dieser Vertragsbediensteten und dieser Bediensteten der Österreichischen Bundesforste jedoch unter 7 779 S, so erhöht es sich abweichend vom ersten Satz um 7,6 vH.

(2) Bei

1. teilbeschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes, mit denen vor dem 1. Jänner 1985 gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, und
2. teilbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Jänner 1985 gemäß § 56 der Bundesforste-Dienstordnung ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist,

ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die im Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 1985 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten beziehungsweise des teilbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung des Abs. 1 oder 2 im Endergebnis Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch im Endergebnis

Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen.

(4) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 bis 3 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anläßfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 4 erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht

der im § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beziehungsweise im § 56 der Bundesforste-Dienstordnung vorgesehenen Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

#### Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

## VORBLATT

**Problem:**

Das geltende Gehaltsabkommen mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endet mit 31. Dezember 1984. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.

**Ziel:**

Valorisierung der Bezüge der öffentlich Bediensteten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage, insbesondere der Geldwertentwicklung, und sozialer Aspekte.

**Inhalt:**

Entsprechend einem am 8. November 1984 abgeschlossenen Gehaltsabkommen sollen die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1985 bei einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 1985 um 4,7 vH, mindestens aber um 550 S erhöht werden. Abweichend hiervon werden die Bezüge der Bediensteten unter 18 Jahren, soweit sie unter dem Anfangsgehalt eines Beamten der Verwendungsgruppe E liegen, um 7,6 vH erhöht.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Die Mehrkosten sind im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt.

## Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst. Nach dem am 8. November 1984 erzielten Gehaltsabschluß sollen die Bezüge der öffentlich Bediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1985 um 4,7 vH, mindestens aber um 550 Schilling, erhöht werden. Für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und der Vertragsbediensteten werden jedoch, wenn diese Bediensteten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Bezüge, wenn sie unter dem Anfangsgehalt der Beamten der Verwendungsguppe E liegen, um 7,6 vH erhöht. Die Laufzeit des Abkommens endet mit 31. Dezember 1985.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird vermerkt:

### Zu Art. I Z 1 und 8:

Die Zitierungsänderungen berücksichtigen den Umstand, daß das Ärztegesetz wiederverlautbart worden ist.

### Zu Art. I Z 2 bis 5, 7 und 11 bis 19:

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung der Bezugsansätze des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

### Zu Art. I Z 6:

Die im Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehene Änderung der Bemessung der Jubiläumswendung macht es notwendig, in einem neuen zweiten Satz des § 22 Abs. 1 die Bemessung der Jubiläumswendung für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete ausdrücklich zu regeln.

### Zu Art. I Z 9:

Bisher war die Möglichkeit der Umrechnung des in Tagen ausgedrückten Urlaubsausmaßes in Stunden nur auf Fälle des Schicht- oder Wechseldienstes beschränkt. Eine solche Umrechnung kann aber auch in anderen Fällen eines unregelmäßigen Dienstes sinnvoll sein.

### Zu Art. I Z 10:

Die Gewährung von Karenzurlauben, die sechs Monate (bisher drei Monate) nicht übersteigen,

bedarf keiner Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

### Zu Art. I Z 20:

Hier wird der Umstand berücksichtigt, daß die Regelung über das Stillgeld im § 163 ASVG schon vor längerer Zeit aufgehoben worden ist.

### Zu Art. II Z 1 bis 6:

Art. II Z 1 bis 6 regelt die Erhöhung der Bezugsansätze der Bundesforste-Dienstordnung.

### Zu Art. II Z 7:

Die im Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehene Änderung der Bemessung der Jubiläumswendung macht es notwendig, in einem neuen zweiten Satz des § 31 die Bemessung der Jubiläumswendung für teilbeschäftigte Bedienstete der Österreichischen Bundesforste ausdrücklich zu regeln.

### Zu Art. II Z 8:

Bisher war die Möglichkeit der Umrechnung des in Tagen ausgedrückten Urlaubsausmaßes in Stunden nur auf Fälle des Schicht- oder Wechseldienstes beschränkt. Eine solche Umrechnung kann aber auch in anderen Fällen eines unregelmäßigen Dienstes sinnvoll sein.

### Zu Art. II Z 9:

Die Gewährung von Karenzurlauben, die sechs Monate (bisher drei Monate) nicht übersteigen, bedarf keiner Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

### Zu Art. III:

Mit Art. III soll das bei Änderungen von Sonderverträgen gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und des § 56 der Bundesforste-Dienstordnung vorgesehene aufwendige Verfahren aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um eine Vielzahl völlig gleichartiger Änderungen handelt, stark vereinfacht werden.

### Zu Art. IV:

Dieser Art. regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und enthält die Vollziehungsklausel.

## Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Änderungen von Bezugsansätzen beinhalten, nicht aufgenommen.

neu

alt

### Art. I Z 1:

§ 1. (3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

h) auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§ 3 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373);

### Art. I Z 6:

§ 22. (1) Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß. Die Jubiläumswendung für den teilbeschäftigten Vertragsbediensteten ist jedoch nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes (und der Haushaltszulage) zu bemessen, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in seinem bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

### Art. I Z 8:

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

4. die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt, der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit) und der nach dem Ärztegesetz 1984 zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte;

### Art. I Z 9:

#### Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden

§ 27 d. (1) Versieht der Vertragsbedienstete Schicht- oder Wechseldienst oder einen unregelmäßigen Dienst, so kann die Dienstbehörde, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht

§ 1. (3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

h) auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§ 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949);

§ 22. (1) Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß.

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

4. die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt, der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit) und der nach dem Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte;

#### Erholungsurlaub bei unregelmäßiger Dienstzeit

§ 27 d. (1) Versieht ein Vertragsbediensteter Schicht- oder Wechseldienst im Sinne des § 48 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in Verbindung mit § 20 dieses Bundesgesetzes, so kann die Dienstbehörde, wenn dies im Interesse



neu

zuwiderläuft, das in den §§ 27 a und 27 b ausgedrückte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken.

(2) Die Stundenzahl (Abs. 1)

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete einem verlängerten Dienstplan im Sinne des § 48 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete nicht vollbeschäftigt ist.

Art. I Z 10:

#### Karenzurlaub

§ 29 b. (4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

Art. I Z 20:

§ 46. (7) Den weiblichen Vertragslehrern gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe der vollen Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Bezüge. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 2.

### Bundesforste-Dienstordnung

Art. II Z 7:

#### Nebengebühren

§ 31. Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten unter Berücksichtigung der einschlägigen

alt

des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 27 a und 27 b genannte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken.

(2) Unterliegt der Vertragsbedienstete einem verlängerten Dienstplan im Sinne des § 48 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, so erhöht sich die Stundenzahl (Abs. 1) entsprechend.

#### Karenzurlaub

§ 29 b. (4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

§ 46. (7) Den weiblichen Vertragslehrern gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit mit Ausnahme des Stillgeldes die Höhe der vollen Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Bezüge. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 2.

#### Nebengebühren

§ 31. Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten unter Berücksichtigung der einschlägigen

neu

Bestimmungen der Bundesforste-Dienstordnung sowie der besonderen Betriebsbedürfnisse der Österreichischen Bundesforste sinngemäß. Die Jubiläumsszuwendung eines teilbeschäftigten Bediensteten ist jedoch nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsbezuges zu bemessen, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in seinem bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

**Art. II Z 8:**

#### Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden

§ 38 b. (1) Versieht der Bedienstete Schicht- oder Wechseldienst oder einen unregelmäßigen Dienst im Sinne des § 78 Abs. 1 BDG 1979 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes, so kann die Generaldirektion, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 38 und 38 a ausgedrückte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken. Die Stundenzahl vermindert sich entsprechend, wenn der Bedienstete nicht vollbeschäftigt ist.

**Art. II Z 9:**

#### Karenzurlaub

§ 42. (4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

**Art. II Z 10:**

§ 65. (3) Der monatliche Beitrag beträgt 0,32 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und 8 vH des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.

alt

Bestimmungen der Bundesforste-Dienstordnung sowie der besonderen Betriebsbedürfnisse der Österreichischen Bundesforste sinngemäß.

#### Erholungsurlaub bei unregelmäßiger Dienstzeit

§ 38 b. (1) Versieht ein Bediensteter Schicht- oder Wechseldienst im Sinne des § 48 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes, so kann die Generaldirektion, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 37 a und 38 genannte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken.

#### Karenzurlaub

§ 42. (4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

§ 65. (3) Der monatliche Beitrag beträgt 0,30 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und 7,5 vH des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.

10

460 der Beilagen